



**Tarifvertrag
zur Änderung des Haustarifvertrages und zur
Anpassung der Tabellenentgelte für Ärztinnen und Ärzte
an der Kreiskrankenhaus Stollberg gGmbH
(3. Änderungs-TV-Ä Stollberg)**

vom 20. Januar 2020

Zwischen der

Kreiskrankenhaus Stollberg gGmbH,
Jahnsdorfer Str. 7, 09366 Stollberg,
vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Andrea Morzelewski

und dem

**Marburger Bund Verband der angestellten und beamteten Ärztinnen und
Ärzte Deutschlands Landesverband Sachsen e.V.,**
Werdauer Str. 1-3, 01069 Dresden,
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch die 1. Vorsitzende Frau Dipl.-Med. Sabine Ermer

wird in Änderung des Tarifvertrages vom 2. Juli 2013 in der Fassung des 2. Änderungsstarifvertrages vom 4. Januar 2018 folgender 3. Änderungsstarifvertrag vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzen des TV-Ä Stollberg

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an der Kreiskrankenhaus Stollberg gGmbH (TV-Ä Stollberg) in der Fassung des 2. Änderungsstarifvertrages vom 4. Januar 2018 wird wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderungen des TV-Ärzte Stollberg

Der TV-Ä Stollberg wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

In § 10 Absatz 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Zum Zwecke der Übergabe zwischen Nacht- und Frühdienst ist es zulässig, im Anschluss an einen Bereitschaftsdienst bis zu einer Stunde Vollarbeit anzuordnen. ³Die maximale Obergrenze für die werktägliche Arbeitszeit von 24 Stunden wird hiervon nicht berührt.“

In § 10 werden neue Absätze angefügt. Diese erhalten folgende Fassung:

„(9) Bei der Anordnung von Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft gemäß den vorstehenden Absätzen hat die Ärztin/der Arzt an mindestens 24 Wochenenden (Freitag ab 21 Uhr bis Montag 5 Uhr) innerhalb eines Kalenderjahres keine Arbeitsleistung (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft) zu leisten. Darüber hinausgehende Arbeitsleistung (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft) ist nur zu erbringen, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. Auf Antrag der Ärz-

tin/des Arztes sind die nach Satz 2 nicht gewährten freien Wochenenden innerhalb des auf den Ausgleichszeitraum folgenden Kalenderhalbjahres zusätzlich zu gewähren, eine Übertragung auf das darauffolgende Kalenderhalbjahr ist nicht möglich. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Ausgleichszeitraumes nach Satz 1 zu stellen.

Protokollerklärung:

Der Ausgleichszeitraum beginnt am 1. Januar eines Jahres. Die Ermittlung der freien Wochenenden erfolgt in Anwendung folgender Formel

$$\text{Anzahl der freien Wochenenden} = 24 * \frac{(52 - \text{Anzahl der Wochenenden mit Abwesenheit})}{52}$$

(10) Bei der Anordnung von Bereitschaftsdiensten gemäß den vorstehenden Absätzen hat die Ärztin/der Arzt grundsätzlich innerhalb eines Kalenderjahres monatlich im Durchschnitt nur bis zu sechs Bereitschaftsdienste zu leisten. Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. Bei Überschreitung der höchstmöglichen Anzahl der Dienste im Ausgleichszeitraum wird für jeweils sechs weitere Dienste jeweils ein Tag Zusatzurlaub gewährt. Der Zusatzurlaub wird innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Ausgleichszeitraums erteilt.

Protokollerklärungen:

1. Bei der Ermittlung der Dienstbelastung wird ein Bereitschaftsdienst ab sechs Stunden bis zu einer Dauer von 12 Stunden als 1/2 Bereitschaftsdienst und darüber hinaus als 1/1 Bereitschaftsdienst bewertet.

2. Der Ausgleichszeitraum beginnt am 1. Juni eines Jahres. Die Ermittlung der Zahl der zulässigen Dienste erfolgt in Anwendung folgender Formel:

$$\text{Anzahl der zu leistenden Dienste} = 72 * \frac{\text{(Tage im Ausgleichszeitraum - Abwesenheitstage infolge Urlaubs, Krankheit und gesetzlichen Feiertagen, die auf einen Werktag fallen)}}{\text{Tage im Ausgleichszeitraum}}$$

Die Lage der Bereitschafts- und Rufdienste der Ärztinnen und Ärzte wird in einem Dienstplan geregelt, der spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Planungszeitraumes aufgestellt wird.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

§ 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Gültig ab dem 1. Januar 2021:

<i>Stufe</i>	<i>Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes</i>	<i>Bewertung als Arbeitszeit</i>
<i>I</i>	<i>bis zu 25 Prozent</i>	<i>65 Prozent</i>
<i>II</i>	<i>mehr als 25 bis 40 Prozent</i>	<i>80 Prozent</i>
<i>III</i>	<i>mehr als 40 bis 49 Prozent</i>	<i>95 Prozent</i>

Gültig ab dem 1. Januar 2022:

<i>Stufe</i>	<i>Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes</i>	<i>Bewertung als Arbeitszeit</i>
<i>I</i>	<i>bis zu 25 Prozent</i>	<i>70 Prozent</i>
<i>II</i>	<i>mehr als 25 bis 40 Prozent</i>	<i>85 Prozent</i>
<i>III</i>	<i>mehr als 40 bis 49 Prozent</i>	<i>100 Prozent</i>

§ 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt in Euro je Stunde gezahlt:

a) vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	29,66 €	29,66 €	30,77 €	30,77 €	31,90 €	31,90 €
II	35,26 €	35,26 €	36,38 €	36,38 €	37,52 €	37,52 €
III	38,07 €	38,07 €	39,19 €			
IV	41,42 €	41,42 €				

b) vom 1. Januar 2021

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	30,25 €	30,25 €	31,39 €	31,39 €	32,54 €	32,54 €
II	35,97 €	35,97 €	37,11 €	37,11 €	38,27 €	38,27 €
III	38,83 €	38,83 €	39,97 €			
IV	42,25 €	42,25 €				

Protokollerklärung zu Absatz 2:

Ärztinnen und Ärzte, die zum 01.01.2020 in einem Arbeitsverhältnis zur KKH Stollberg gGmbH standen, erhalten besitzstandswahrend das bisher an sie gezahlte Bereitschaftsdienstentgelt gezahlt, wenn das ab dem 1. Januar 2020 geltende Stundenentgelt hinter dem für sie bisher geltenden Entgelt zurückbleiben würde. Dieser Besitzstand endet, sobald das tariflich geltende Stundenentgelt das bisher gezahlte Stundenentgelt übersteigt.“

3. Die Anlagen zu § 18 erhalten die Fassung wie aus der Anlage zu diesem Tarifvertrag ersichtlich. Die Tabellen der Anlage werden dem TV-Ä Stollberg als neue Anlagen zu § 18 angefügt.

4. § 40 TV-Ärzte Stollberg erhält folgende Fassung:

„(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Der Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2021. Die Anlage A kann gesondert hiervon unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden, frühestens zum 31. Dezember 2021.“

5. In Ziffer 4 der Anlage zum TV-Ärzte Stollberg (Tarifsicherungsvereinbarung) wird „31. Dezember 2019“ durch „31. Dezember 2022“ ersetzt.

§ 3
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Stollberg, 20. Januar 2020

Dipl.-Med. Sabine Ermer
Vorsitzende des Vorstandes
Marburger Bund Sachsen

Andrea Morzelewski
Geschäftsführerin
Kreiskrankenhaus Stollberg gGmbH

Anlagen zu § 18

Entgelt (monatlich in Euro) ab 1. Januar 2020 (+ 2,5 v.H.)						
Entgelt- gruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	8.931,95	9.570,44				
III	7.593,12	8.039,39	8.677,86			
II	6.062,08	6.570,34	7.016,66	7.276,99	7.531,11	7.785,23
I	4.593,05	4.853,41	5.039,34	5.361,66	5.745,98	5.904,03

Entgelt (monatlich in Euro) ab 1. Januar 2021 (+ 2,0 v.H.)						
Entgelt- gruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	9.110,59	9.761,84				
III	7.744,98	8.200,18	8.851,41			
II	6.183,32	6.701,75	7.156,99	7.422,53	7.681,73	7.940,94
I	4.684,91	4.950,47	5.140,13	5.468,90	5.860,90	6.022,11